

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/4  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/4)

29. Dezember 2008

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 23. bis 27. März 2009)

### Tagesordnungspunkt 6: Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

#### Abschnitt 5.4.1: Beförderungspapier für gefährliche Güter und Informationen bezüglich umweltgefährdende Stoffe

#### Antrag Schwedens

### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 die Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 erfüllt, muss im Beförderungspapier der Ausdruck "umweltgefährdend" angegeben sein.

***Zu treffende Entscheidung:***

Aufnahme eines neuen Absatzes 5.4.1.1.x für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

OTIF/RID/RC/2007-B –ECE/TRANS/WP.15/AC.1/108  
Absätze 55 bis 64; informelles Dokument INF.9 der  
85. Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung  
gefährlicher Güter.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einführung

1. In die Ausgabe 2009 des RID und des ADR wurden besondere Kennzeichnungsvorschriften (Fisch und Baum) für umweltgefährdende Stoffe aufgenommen. Für Stoffe der Klassen 1 bis 9 mit Ausnahme von Stoffe, die der UN-Nummer 3077 oder 3082 zugeordnet sind (siehe Unterabschnitt 1.6.1.17), ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen.
2. Bei der Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter im Oktober 2008 hatte Schweden einige Fragen in Zusammenhang mit dieser neuen Kennzeichnung aufgeworfen. Eine wichtige Frage war, ob Arbeiten angestoßen wurden, um diese Kennzeichnungsvorschriften mit Informationen zu ergänzen, wann Kennzeichnungen und Großzettel (Placards) vorgeschrieben sind. In den Antworten auf diese Frage wurde allgemein zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere für Beförderer Informationen notwendig sind, wann Großzettel (Placards) auf dem Wagen/Fahrzeug anzubringen sind.
3. Schweden ist der Ansicht, dass die praktischste Lösung für den Beförderer darin besteht, dass alle relevanten Informationen über die Ladung im Beförderungspapier aufgeführt sind. Gemäß Unterabschnitt 1.4.2.2 des RID/ADR gelten folgende Sicherheitspflichten für den Beförderer:  
  
"1.4.2.2.1 (RID:) Der Beförderer, der die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, hat im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 durch repräsentative Stichproben insbesondere  
(ADR:) Der Beförderer hat gegebenenfalls im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 insbesondere  
  
(...)  
  
f) sich zu vergewissern, dass die für die Wagen/Fahrzeuge vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen angebracht sind;  
  
(...)"
4. Am Ende von Absatz 1.4.2.2.1 ist auch erwähnt, dass dies gegebenenfalls anhand der Beförderungspapiere und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Wagens/Fahrzeugs oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen ist. Gemäß Absatz 1.4.2.2.2 kann der Beförderer auch auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.
5. In der Schlussfolgerung ist nach Ansicht Schwedens nicht klar, wie der Beförderer die Anforderung des Abschnitts 5.3.6 bezüglich der Anbringung des Großzettels (Placards) erfüllen kann, wenn im Beförderungspapier keine Angabe enthalten ist, dass ein Stoff umweltgefährdend ist.

## Antrag

6. Einen neuen Absatz 5.4.1.1.x mit folgendem Wortlaut einfügen:

### **"5.4.1.1.x Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe**

Wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entspricht, muss im Beförderungspapier der Ausdruck «UMWELTGEFÄHRDEND» angegeben sein. Diese Vorschrift gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082."

## **Begründung**

**Auswirkungen auf die Sicherheit:** Die Sicherheit wird erhöht.

**Durchführbarkeit:**

Wenn Güter gemäß Abschnitt 1.1.3.6 befördert werden, gelten die Vorschriften des Kapitels 5.2 nicht, während Abschnitt 5.4.1 weiterhin anwendbar ist. Dies bedeutet, dass der Zusatz "umweltgefährdend" im Beförderungspapier erforderlich wäre, wenn die Güter gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 befördert werden, obwohl Großzettel (Placards) nicht vorgeschrieben sind. Da die Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt in der Transportkette jedoch die in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgelegten Grenzwerte überschreiten kann, ist Schweden der Ansicht, dass dieser Zusatz seinen Zweck erfüllt.

---